



Schutzkonzept SC Obergeissenstein – Meisterschafts- und Trainingsbetrieb 2020

Der Kanton Luzern hat mit der *Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie* vom 13. Oktober die Rahmenbedingungen verschärft. Aufgrund der verschärften Auflagen wird das Schutzkonzept vom 19. August 2020 den behördlichen Vorgaben angepasst. Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze und Massnahmen möglich:

1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Trainings- und Spielbetrieb (Spieler oder Zuschauer) ausgeschlossen. Sie bleiben zu Hause und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der An- und Rückreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand anzustreben. Einzig im Training und im Spiel ist der Körperkontakt wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Beschränkung der Anzahl anwesender Personen auf max. 1'000

Es dürfen maximal 1'000 Personen (Teammitglieder, Schiedsrichter, Staff, Zuschauer, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Zahl der im Falle einer Infektion maximal zu kontaktierenden Personen von 100 nicht überschritten wird. Hierzu können Sektoren markiert werden. Kann der vorgeschriebene Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gem. BAG das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung eine generelle Maskenpflicht, und/oder kann die Abstandsregelung von 1.5 Meter durchgehend eingehalten werden, kann auf die Erstellung von Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden. Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauerbereiche) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Die Obergrenze von Anwesenden kann durch die Kantone reduziert werden.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jedes Spiel eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und die dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6).

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings oder Spiele durchführt, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Dario und Fabio Minder. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 76 525 57 20 / 079 513 78 08 oder dario.minder@hotmail.com).

7. Besondere Bestimmungen

a. Platzverhältnisse

Die beiden Plätze werden gemäss dem aktuellen Belegungsplan von Günther Christoph Spiko-Präsident (Tel. +41 78 823 35 67 oder ch.guenther1987@gmail.com) benutzt.

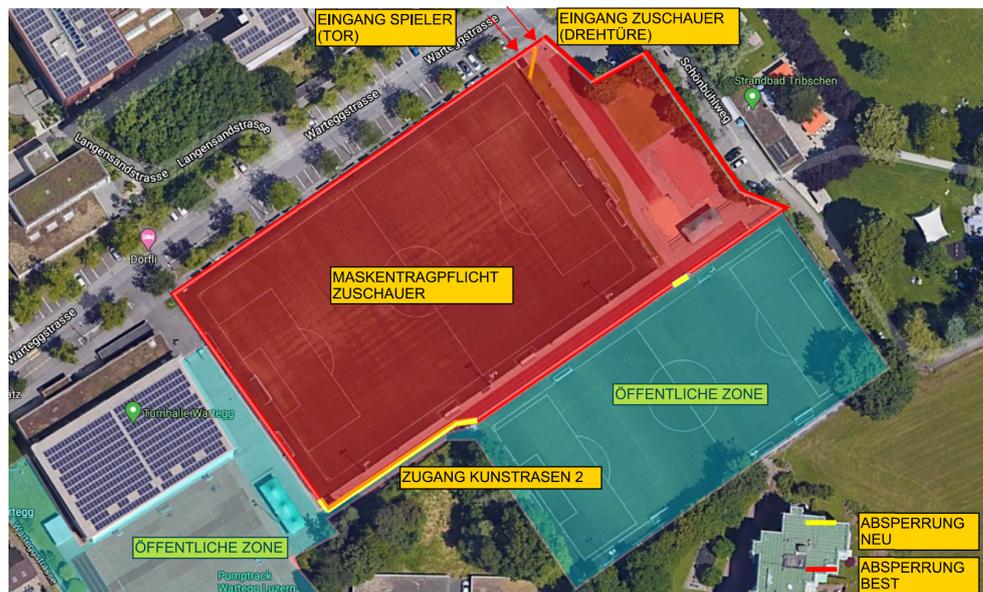
SPORTCLUB OBERGEISSENSTEIN

SC Obergeissenstein, 6000 Luzern
Mitglied SFV 02525
www.scog.ch / info@scog.ch



b. Zugänglichkeit Fussplatzplätze

Während des Trainingsbetriebs ist die öffentliche Sportanlage zugänglich und es gelten keine Beschränkungen. Im Meisterschaftsbetrieb gilt auf dem abgesperrten Teil des Areals für die Zuschauer ab 12 Jahren Maskenpflicht und die Kontaktdaten werden erhoben. Die Coaching-Zonen werden, wenn nötig durch Festbänke ergänzt, um den Mannschaften die Einhaltung der Abstandsempfehlungen zu ermöglichen. Die Ein- und Ausgänge sind gemäss dem beigelegten Situationsplan zu erstellen. Die Speaker-Zone ist abzuschranken und der Abstand zu den restlichen Zuschauern ist zu gewährleisten. Die Maskenpflicht ist in diesem Bereich aufgehoben. Aufgrund der Auflagen vom 13. Oktober 2020 ist die Konsumation im Stehen untersagt und auf die Ausgabe von Verpflegung wird verzichtet. Der zweite Platz wird der Öffentlichkeit offengehalten und erfolgt gemäss Situation.



c. Zutritt Räumlichkeiten

Während des Trainingsbetriebs erfolgt der Zugang zu den Kabinen und der Clublokal über den Haupteingang. Bei Meisterschaftsspielen werden die Zuschauer und Mannschaften grundsätzlich getrennt. Das Betreten und Verlassen der Sportanlage für die Schiedsrichter und Mannschaften erfolgt über den Zugang der Tribschenturnhalle. Während dem Verlassen und Betreten des Korridors durch die Heimmannschaft ist der Haupteingang geschlossen zu halten. Zusätzlich gilt neu in sämtlichen Räumlichkeiten (WC, Clublokal Rümli, Kabinen, technische Räume, etc.) eine Maskenpflicht.



SPORTCLUB OBERGEISSENSTEIN

SC Obergeissenstein, 6000 Luzern
Mitglied SFV 02525
www.scog.ch / info@scog.ch



d. Kabinen

In den Kabinen ist der Mindestabstand einzuhalten und gegebenenfalls hat das Umziehen als auch das Duschen gestaffelt zu erfolgen. Die Durchmischung von Mannschaften ist zwingend untersagt und die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung zu desinfizieren. Die Mannschaften sind zudem angehalten die Räumlichkeiten gemeinsam zu betreten und verlassen, um eine Durchmischung in den Kabinengängen zu vermeiden. In den Kabinen kann unter der Voraussetzung der Einhaltung des Mindestabstands auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

e. Toiletten

Während des Trainingsbetriebs sind die Nasszellen geöffnet und in den Herrentoiletten dürfen sich maximal 4 Personen und in der Damentoilette maximal 2 Personen aufhalten. Im Meisterschaftsbetrieb steht die Toilette im Erdgeschoss dem Clublokal und Gast zur Verfügung. Die Heimmannschaft nutzt die Toilette in der Trainerkabine im Obergeschoss.

f. Räumli, Clublokal

Die Besucheranzahl wird auf maximal 50 Personen festgelegt. Es gelten die Vorgaben und Empfehlungen des Branchenschutzkonzepts der GastroSuisse. Aufgrund der verschärften Verordnung werden sämtliche Kontaktdaten und der Eintritt-, als auch der Austritt festgehalten und in den Warteschlangen und den Räumlichkeiten gilt eine Maskenpflicht. Konsumation von Speisen und Getränken ist im Stehen untersagt und darf nur an einem Sitzplatz stattfinden. Am Sitzplatz gilt keine Maskenpflicht.

g. Material

Der Verein stellt Bälle, Pylonen, etc. zur Verfügung. Das benutzte Trainingsmaterial wird nach dem Training mit Desinfektionsmittel gereinigt.

h. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Überwachung während des Trainingsbetriebs findet durch die Trainer statt. Während des Meisterschaftsbetriebs werden die Massnahmen durch den Speaker verkündet und bei der Kasse die Zuschauer informiert. Die Kontrolle vor Ort erfolgt stichprobenweise. Der Verein behält es sich vor Personen von der Anlage zu weisen. Das Konzept wird den Notwendigen Personen im Verein zugestellt. Die Trainer sind für dessen Umsetzung verantwortlich. Während der Spiele der 1.Mannschaft ist die Verantwortung beim einer vom Vorstand definierten Person.

i. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Kommunikation findet über Website und E-Mail statt. Der Trainer ist verantwortlich, dass sein Team, seine Junioren und deren Eltern das Schutzkonzept einhalten.

Luzern, 19. Oktober 2020

Vorstand des SC Obergeissenstein